

. Le système est en bon état et entretenu. Les opérations de maintenance du système de traitement sont consignées dans le registre mentionné à l'article 8 de l'arrêté du Gouvernement wallon modifiant divers arrêtés en ce qui concerne le traitement des effluents phytopharmaceutiques.

. Le système est dimensionné en fonction des volumes d'effluents phytopharmaceutiques produits actuellement sur l'exploitation.

Je prends acte que les services compétents de l'Administration peuvent venir vérifier le respect de ces conditions à partir de la date de l'accusé de réception du présent document par l'Administration.

Date et signature :

Vu pour être annexé à l'arrêté du Gouvernement wallon du 11 avril 2019 modifiant divers arrêtés en ce qui concerne le traitement des effluents phytopharmaceutiques.

Namur, le 11 avril 2019.

Pour le Gouvernement :

Le Ministre-Président,  
W. BORSUS

Le Ministre de l'Environnement, de la Transition écologique, de l'Aménagement du Territoire, des Travaux publics, de la Mobilité, des Transports, du Bien-être animal et des Zonings,

C. DI ANTONIO

## ÜBERSETZUNG

### ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2019/202967]

#### 11. APRIL 2019 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Abänderung verschiedener Erlasse im Bereich des Risikomanagements hinsichtlich punktueller Verschmutzungen in Verbindung mit dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelrückständen

Die Wallonische Regierung

Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, Artikel 4, 5, 7 und 8;

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, Artikel D.161;

Aufgrund des Dekrets vom 10. Juli 2013 über einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches I des Umweltgesetzbuches, des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe und des Dekrets vom 12. Juli 2001 über die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft, Artikel 6;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. November 2007 zur Festlegung der gesamten Bedingungen in Bezug auf die Anlagen für den Vertrieb von flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von über 55 °C bis 100 °C für Motorfahrzeuge zu gewerblichen Zwecken außer dem Verkauf an die Öffentlichkeit, wie z.B. die Verteilung von Kohlenwasserstoffen zwecks der Versorgung einer durch den Betrieb selbst verwalteten Fahrzeugflotte oder auf eigene Rechnung, wobei diese Anlagen maximal zwei Zapfhähne haben und soweit die Kapazität des Lagers für flüssige Kohlenwasserstoffe bei mindestens 3 000 Litern und unter 25 000 Litern liegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 über eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 5. November 1987 über die Erstellung eines Berichts über den Zustand der wallonischen Umwelt als Anlage beigelegt zu werden;

Aufgrund des in Anwendung von Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben aufgestellten Berichts vom 4. Dezember 2017;

Aufgrund der am 13. Februar 2018 abgegebenen Stellungnahme des Pools "Umwelt";

Aufgrund des am 1. März 2019 an den Staatsrat gerichteten Antrags auf Abgabe eines Gutachtens innerhalb einer Frist von 30 Tagen, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der fehlenden Mitteilung dieses Gutachtens binnen derselben Frist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers für Umwelt;

Nach Beratung,

Beschließt:

**KAPITEL I — Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. November 2007 zur Festlegung der gesamten Bedingungen in Bezug auf die Anlagen für den Vertrieb von flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von über 55 °C bis 100 °C für Motorfahrzeuge zu gewerblichen Zwecken außer dem Verkauf an die Öffentlichkeit, wie z.B. die Verteilung von Kohlenwasserstoffen zwecks der Versorgung einer durch den Betrieb selbst verwalteten Fahrzeugflotte oder auf eigene Rechnung, wobei diese Anlagen maximal zwei Zapfhähne haben und soweit die Kapazität des Lagers für flüssige Kohlenwasserstoffe bei mindestens 3 000 Litern und unter 25 000 Litern liegt**

**Artikel 1** - Artikel 18 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. November 2007 zur Festlegung der gesamten Bedingungen in Bezug auf die Anlagen für den Vertrieb von flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von über 55 °C bis 100 °C für Motorfahrzeuge zu gewerblichen Zwecken außer dem Verkauf an die Öffentlichkeit, wie z.B. die Verteilung von Kohlenwasserstoffen zwecks der Versorgung einer durch den Betrieb selbst verwalteten Fahrzeugflotte oder auf eigene Rechnung, wobei diese Anlagen maximal zwei Zapfhähne haben und soweit die Kapazität des Lagers für flüssige Kohlenwasserstoffe bei mindestens 3 000 Litern und unter 25 000 Litern liegt, wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für die Füll- und Tankflächen, die mit Flächen kombiniert sind, auf denen mit Pflanzenschutzmitteln umgegangen wird, und die im Rahmen von landwirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft eingerichtet sind, kann die Ableitung des Abwassers aus der

kombinierten Fläche in Abweichung von Absatz 1 und unbeschadet der Anwendung von Artikel 17 über zwei Kreisläufe erfolgen: einen spezifischen Kreislauf für die Pflanzenschutzmittelrückstände, der nicht über den Öl-/Wasserabscheider läuft, und einen zweiten Kreislauf für alle anderen Abwässer sowie das Regenwasser, der über den Öl-/Wasserabscheider läuft.“.

**KAPITEL II — Abänderungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 über eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 5. November 1987 über die Erstellung eines Berichts über den Zustand der wallonischen Umwelt**

**Art. 2** - Artikel 10 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 über eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 5. November 1987 über die Erstellung eines Berichts über den Zustand der wallonischen Umwelt wird um die Ziffern 10, 11, 12, 13, 14 und 15 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

10° undurchlässige Fläche: eine mit einem undurchlässigen und mechanisch und chemisch widerstandsfähigen Material bedeckte Fläche, um jegliches Eindringen der Pflanzenschutzmittel und ihrer Zusatzstoffe in den Boden zu verhindern;

11° beauftragte Beratungsstelle: die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "PROTECT'cau asbl";

12° externer Leistungserbringer: ein dem Betrieb nicht angehörender Anbieter, der die im Betrieb gelagerten Abwässer und Rückstände mittels eines mobilen Behandlungssystems behandelt;

13° mit Krautvegetation bedeckter Boden: eine ebene Fläche, die mit einer dauerhaften, deutlich gekennzeichneten, und den Vorgängen zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln gewidmeten Krautvegetation bedeckt ist. Es darf sich unter keinen Umständen um einen mit Tieren besetzten Weidebereich handeln;

14° biologisches Substrat: eine Mischung aus verschiedenen Materialien, einschließlich organischer Materialien wie Stroh oder Kompost, deren Zusammensetzung und Textur die Entwicklung von Biomasse ermöglichen, die die Pestizidrückstände abbauen und gleichzeitig die Bildung von Präferenzkanälen vermeiden wird;

15° Behandlungssystem: ein physikalisches, chemisches oder biologisches Verfahren, das dazu bestimmt ist, Pflanzenschutzmittelrückstände zu behandeln, mit Ausnahme von Systemen, die auf dem Verdünnungsprinzip basieren.“.

**Art. 3** - Artikel 12 desselben Erlasses wird folgendermaßen abgeändert:

1° Paragraph 1 wird durch Folgendes ersetzt:

“ § 1. Die Handhabungen der beruflich benutzten Pflanzenschutzmittel und ihrer Zusatzstoffe finden auf dem Feld oder auf einem mit Krautvegetation bedeckten Boden oder auf einer undurchlässigen Fläche statt.

Das Wasser, das durch Pflanzenschutzmittel verseucht ist, und auf einer undurchlässigen Fläche verschüttet wurde, wird einem Behandlungssystem zugeführt. Es kann ebenfalls zwecks einer späteren Behandlung durch einen externen Leistungserbringer oder in Erwartung seines Abtransports durch einen kraft des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle zugelassenen Sammler gelagert werden.

Das Netz für die Sammlung des Wassers aus dieser Fläche ermöglicht es, das durch die Pflanzenschutzmittel verseuchte Wasser vom Niederschlagswasser abzusondern.

Die Länge und die Breite der undurchlässigen Fläche oder der aus einem mit Krautvegetation bedeckten Boden bestehenden Fläche entsprechen wenigstens der Länge und der Breite des Sprühgeräts mit eingeklapptem Gestänge, zuzüglich drei Metern, um dem beruflichen Benutzer zu ermöglichen, mühelos um das Sprühgerät herum zu gehen.“;

2° zwischen die Paragraphen 2 und 3 wird ein neuer Paragraph 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“ § 2/1. Wenn Pflanzenschutzmittelrückstände vor der Behandlung gelagert werden, findet diese Lagerung in einem Pufferbehälter statt, dessen Merkmale, abgesehen von dem Fassungsvermögen, den Bedingungen für das Rückhaltesystem nach Artikel 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Juni 2013 zur Festlegung der integralen Bedingungen im Bereich der Lagerung von beruflich genutzten Pflanzenschutzmitteln genügen.

Dessen Fassungsvermögen ist ausreichend, um die Lagerung der Pflanzenschutzmittelrückstände vor deren Behandlung zu ermöglichen, und jedes Überlaufen des Behälters zu vermeiden.

Wenn der Pufferbehälter begraben ist, entsprechen seine Merkmale denjenigen nach Absatz 1, unbeschadet der spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die Präventivzonen für die Wasserentnahme, die in den Artikeln R.166 und R.167 des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, angeführt sind.

Das in Absatz 2 erwähnte Fassungsvermögen wird auf der Grundlage des Gesamtvolumens der im Laufe eines Jahres anfallenden Pflanzenschutzmittelrückstände und der Behandlungskapazität des eingesetzten Behandlungssystems oder der Häufigkeit, mit welcher der Benutzer an einen externen Leistungserbringer oder einen zugelassenen Sammler nach Paragraph 1 appelliert, berechnet.“;

3° in Paragraph 3 werden die Wörter "sowie den Nachweis für die Abmessungen des Pufferbehälters" zwischen die Wörter "diese Unterlagen" und "den in Artikel D.140 des Buches I des Umweltgesetzbuches genannten Bediensteten" eingefügt;

4° der Artikel wird um einen Paragraphen 4 und einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“ § 4. Die Bedingungen für die Einrichtung der undurchlässigen Fläche oder der aus einem mit Krautvegetation bedeckten Boden bestehenden Fläche werden unter Berücksichtigung der Abstände bestimmt, die in Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Juni 2013 zur Festlegung der integralen Bedingungen im Bereich der Lagerung von beruflich genutzten Pflanzenschutzmitteln vorgesehen sind.

§ 5. Beim Füllen, Spülen und bei der Innen- und Außenreinigung des Sprühgeräts auf dem Felde sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

1° zum Füllen des Behälters wird eine funktionsfähige Rückströmsperre entweder auf dem Behälter selbst, oder vom Sprühgerät getrennt installiert;

2° zur Spülung und Innenreinigung des Behälters und des Sprühkreislaufs wird ein Spülwasserbecken am Sprühgerät befestigt oder daran angeschlossen; dessen Mindestvolumen entspricht

a) entweder zehn Prozent des Nennvolumens des Behälters, wenn dieser mit einer internen Spüldüse ausgerüstet ist;

b) oder zwanzig Prozent des Nennvolumens des Behälters, wenn es keine interne Spüldüse gibt;

3° zur Außenreinigung werden ein am Sprühgerät befestigtes oder daran angeschlossenes Spülwasserbecken, das ebenfalls zum Spülen oder zur Innenreinigung des Behälters und des Sprühkreislaufs dienen kann, sowie eine an eine Pumpe angeschlossene Lanze oder Spritzpistole mit einem Schlauch, dessen Länge ausreicht, um ganz um das Sprühgerät herum arbeiten zu können, benutzt."

**Art. 4** - In denselben Erlass wird ein Artikel 12/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 12/1 - Die undurchlässige Fläche kann zu anderen Zwecken benutzt werden als der Handhabung von Pflanzenschutzmitteln und der Reinigung des zum Sprühen von Pflanzenschutzmitteln benutzten Materials, unter der Bedingung, dass die verschiedenen Arten von Wasser oder Schadstoffen, die auf diese Fläche verschüttet werden, nicht mit den Pflanzenschutzmittelrückständen vermischt und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften behandelt bzw. entsorgt werden.

Diese Fläche darf nicht gleichzeitig zu unterschiedlichen Zwecken benutzt werden."

**Art. 5** - In denselben Erlass wird ein Artikel 13/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art.13/1 - Die in Artikel 12 § 1 Absatz 2 und 3 beschriebenen Ausrüstungen sind nicht verpflichtet, wenn die undurchlässige Fläche nur zum Füllen des Behälters benutzt wird, in dem die beruflich benutzten Pflanzenschutzmittel vor dem Sprühen mit Wasser vermischt werden, wenn dieser Behälter:

1° entweder mit einem System ausgerüstet ist, durch das der Füllvorgang automatisch gestoppt werden kann, wie z.B. einem Mengenzähler mit automatischer Abschaltung oder einem an die Wasserzufuhr angeschlossenen elektronischen Standmesser;

2° oder mit einem Zwischenbehälter mit klarem Wasser ausgestattet ist, dessen Höchstvolumen dem Volumen des Sprühgeräts entspricht;

3° oder mit einem System ausgerüstet ist, das die Aufmerksamkeit des Benutzers während des Füllvorgangs auf sich zieht, wie z.B. einer Alarmpfeife oder einem "no stress"-System, das der Benutzer während des Füllens ständig in der geeigneten Position halten muss."

**Art. 6** - In Artikel 14 desselben Erlasses werden die Wörter "einem Wasserlauf, einem Teich oder aus" gestrichen.

**Art.7** - In Kapitel II Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 desselben Erlasses wird ein neuer Artikel 14/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 14/1 - § 1. Die beruflichen Benutzer von Pflanzenschutzmitteln geben jedes Jahr entweder mittels des Musterformulars nach Anhang 3 oder des Sammelantrags nach Artikel D.22 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft an, wie sie ihre Pflanzenschutzmittelrückstände behandeln.

Das Formular wird der Verwaltung per einfaches Schreiben oder per E-Mail an die im Formular angegebene Adresse zugestellt.

Wenn der berufliche Benutzer ein Behandlungssystem benutzt, geht er sicher, dass Letzteres je nach den Spezifikationen des Systems optimal dimensioniert ist. Die Elemente, welche die Dimensionierung ermöglicht haben, werden den in Artikel D.140 des Buches I des Umweltgesetzbuches genannten Bediensteten zur Verfügung gehalten. Es kann sich dabei um einen Bericht über eine auf Antrag des Benutzers durchgeführte technische Besichtigung durch die beauftragte Beratungsstelle handeln.

§ 2. Die beruflichen Benutzer vermerken die Art und Weise, wie sie ihre Pflanzenschutzmittelrückstände behandeln, in einem Register. Dieses Register umfasst mindestens die folgenden Informationen:

1° die Art des durchgeführten Vorgangs: jährliche Instandhaltung, Erneuerung des Substrats, Reparatur, Pufferlagerung, Behandlung oder Entsorgung von Rückständen;

2° das Datum des Vorgangs;

3° gegebenenfalls die Menge der gelagerten, behandelten oder entsorgten Rückstände sowie die in den Rückständen vorhandenen Pflanzenschutzmittel;

4° die Identifizierung der Person, welche die Produkte gehandhabt hat;

5° die Behandlungsmethode."

**Art. 8** - In Artikel 15 desselben Erlasses wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Gegebenenfalls wird der in Absatz 1 erwähnte Vorgang anhand eines Tankspülsystems durchgeführt, das am Behälter montiert ist oder an ihn angeschlossen werden kann."

**Art. 9** - § 1. In Artikel 16 Paragraph 1 zweiter Absatz desselben Erlasses werden die Wörter "oder des Tankrückstands" nach den Wörtern "der Restmenge" eingefügt.

§ 2. In Artikel 16 § 2 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

1° die Wörter "durch eine Anlage zur Behandlung" werden durch die Wörter "durch ein System zur Behandlung" ersetzt;

2° nach dem Wort "behandelt" werden die Wörter "oder zwecks einer späteren Behandlung durch einen externen Leistungserbringer oder in Erwartung ihres Abtransports durch einen zugelassenen Sammler kraft des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle gelagert" eingefügt.

**Art. 10** - In Artikel 17 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

5° in Absatz 1 werden die folgenden Wörter zwischen die Wörter "im Hinblick auf deren Beseitigung durch einen zugelassenen Sammler" und "aufbewahrt" eingefügt:

"oder auf eine spätere Behandlung durch einen externen Leistungserbringer oder durch ein für unverdünnte Rückstände geeignetes Behandlungssystem, dies unbeschadet der Anwendung der Gesetzesvorschriften in Bezug auf Abfälle,";

2° Artikel 17 wird um zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Insofern ihre volle Wirksamkeit erhalten bleibt, können die nicht verwendeten Totalherbizid-Brühen für eine spätere Anwendung im Rahmen einer lokalen Behandlung durch Sprühgeräte mit Zerstäuberlanze oder Rückenspritzen oder durch Auftragung auf Stümpfe aufbewahrt werden. Sie werden als gebrauchsfertige Pflanzenschutzmittel angesehen, und in dem Lagerraum für Produkte mit einer geeigneten Kennzeichnung aufbewahrt.

Wenn die nicht verwendete Brühe ein so großes Volumen aufweist, dass sie nicht im Lagerraum aufbewahrt werden kann, dann wird sie im Tank des Zerstäubers aufbewahrt, welcher auf der für das Füllen benutzten Fläche abgestellt bleibt."

**Art. 11** - In denselben Erlass wird ein Artikel 17/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art.17/1 - § 1. Das Restwasser aus den Behandlungssystemen wird weder in die Kanalisation noch in Oberflächen- oder Grundgewässer abgeleitet.

Das Restwasser wird entweder auf dem Felde oder auf einem mit Krautvegetation bedeckten Boden aufgebracht, oder für die Zubereitung einer späteren Totalherbizid-Behandlung unter der Verantwortung des Benutzers wiederverwendet.

Wird das Restwasser vor dessen Verwendung gelagert, dann erfolgt diese Lagerung:

1° entweder in dem für Tierzuchtabwässer bestimmten Pufferbehälter unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Lagerung von Tierzuchtabwässern, insbesondere des Programms für die nachhaltige Verwendung von Stickstoff in der Landwirtschaft;

2° oder in einem Pufferbehälter, dessen Eigenschaften, abgesehen von dem Fassungsvermögen, den Bedingungen in Bezug auf das Rückhaltesystem nach Artikel 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Juni 2013 zur Festlegung der integralen Bedingungen im Bereich der Lagerung von beruflich genutzten Pflanzenschutzmitteln genügen.

§ 2. Das Substrat eines Behandlungssystems, das mittels eines biologischen Substrats funktioniert, wird beseitigt, indem es mit festen Tierzuchtabwässern wie Mist oder Kompost aus grünen Abfällen oder städtischem Kompost vermischt wird. Das biologische Substrat, das im System benutzt wird, wird unter Einhaltung der vom Hersteller oder vom Berater gegebenen Vorschriften regelmäßig erneuert.

Das Substrat wird mit diesen organischen Bodenverbessernern unter Einhaltung eines Verhältnisses von höchstens ein Kubikmeter pro Hektar Anbau- oder Weidefläche aufgebracht, wobei die geltenden Rechtsvorschriften für das Ausbringen von organischen Bodenverbessernern, insbesondere das Programm für die nachhaltige Verwendung von Stickstoff in der Landwirtschaft einzuhalten sind.

Wenn das gesättigte Substrat vor dessen Ausbringung mit den oben genannten organischen Bodenverbessernern gelagert wird, werden in Bezug auf diese Lagerung die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Lagerung von organischen Bodenverbessernern, insbesondere das Programm für die nachhaltige Verwendung von Stickstoff in der Landwirtschaft, eingehalten.

§ 3. Die Abfälle aus einem Behandlungssystem, insbesondere die Filtermedien, wie z.B. Aktivkohle, Membranen und Filter, oder flüssige oder feste Konzentrate aus physikalischen Trennverfahren, werden unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften für gefährliche Abfälle beseitigt."

**Art. 12** - Artikel 18 desselben Erlasses wird um einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Hinsichtlich der Bedingungen für die Einrichtung von Anlagen für die Lagerung von Pflanzenschutzmittelrückständen vor der Behandlung oder für die Lagerung von Abfällen oder Restwasser aus der Behandlung sowie für die Einrichtung der eigentlichen Behandlungssysteme werden die Abstände eingehalten, die in Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Festlegung der integralen Bedingungen im Bereich der Lagerung von beruflich genutzten Pflanzenschutzmitteln festgelegt sind."

**Art. 13** - In denselben Erlass wird ein Anhang 3 eingefügt, der dem vorliegenden Erlass als Anhang I beigelegt ist.

#### KAPITEL III — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

**Art. 14** - § 1. Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingerichteten Behandlungssysteme oder Anlagen für die Lagerung von Pflanzenschutzmittelrückständen, Restwasser oder Abfällen aus der Behandlung können weiterhin benutzt werden, insofern die in vorliegendem Artikel festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

§ 2. Binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses informieren die Besitzer der in Paragraph 1 erwähnten Behandlungssysteme die Verwaltung mittels des in Anhang 2 des vorliegenden Erlasses angegebenen Musterformulars per Einschreiben mit Empfangsbestätigung über das System, über welches sie verfügen, und über das Anfangsdatum der Verwendung.

§ 3. Die in Paragraph 1 erwähnten Behandlungssysteme oder Anlagen für die Lagerung von Pflanzenschutzmittelrückständen, Restwasser oder Abfällen aus der Behandlung fügen der Umwelt keinen Schaden zu. Werden insbesondere vermieden:

1° jede direkte Ableitung in Oberflächen- oder Grundgewässer oder in Kanalisationen;

2° die Nichteinhaltung der Bedingungen in Bezug auf die Behandlung des Restwassers, der Substrate und der sonstigen Nebenprodukte aus der Behandlung nach Artikel 11 des vorliegenden Erlasses;

3° ein schlechter Zustand und eine schlechte Wartung des Systems einschließlich des Fehlens des in Artikel 7 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Registers;

4° eine nicht geeignete und nicht angepasste Dimensionierung des Systems oder der Lagerung im Verhältnis zu den zur Zeit im Betrieb anfallenden Pflanzenschutzmittelrückständen.

Unbeschadet der Befugnisse der feststellenden Beamten nach Artikel D.140 des Buches I des Umweltgesetzbuches kann ein Bericht über eine auf Antrag des Benutzers durch die beauftragte Beratungsstelle durchgeführte technische Besichtigung die Einhaltung der in Paragraph 3 Absatz 1 festgelegten Bedingungen beweisen.

Alle Beweisstücke müssen den in Artikel D.140 des Buches I des Umweltgesetzbuches erwähnten Bediensteten zur Verfügung gehalten werden.

**Art. 15** - Artikel 12 § 1 Absatz 4 und Artikel 12 § 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 über eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und der Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 5. November 1987 über die Erstellung eines Berichts über den Zustand der wallonischen Umwelt gelten nicht für die undurchlässigen Flächen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingerichtet worden sind.

**Art. 16** - Der Minister für Umwelt wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 11. April 2019.

Für die Regierung:

Der Minister-Präsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO

## Anhang I

Anhang III zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 über eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 5. November 1987 über die Erstellung eines Berichts über den Zustand der wallonischen Umwelt

Mustereklärungsformular für berufliche Benutzer betreffend die Behandlung von Pflanzenschutzmittelrückständen

Bitte zurückschicken an: SPW-DGARNE-DEE Cellule Intégration Agriculture & Environnement Avenue Prince de Liège, 15 5100 JAMBES (Namur)
(oder per E-Mail an: STEPHY.dgarne@spw.wallonie.be)
Der / Die Unterzeichnete,....., erklärt, dass er / sie im Jahre.... :
- sein / ihr Sprühmaterial an folgendem Ort gefüllt hat (*):
. entweder auf dem Felde;
. oder auf einem mit Krautvegetation bedeckten Boden;
. oder auf einer mit einem undurchlässigen und mechanisch und chemisch widerstandsfähigen Material bedeckten Fläche, die an ein Behandlungssystem für Pflanzenschutzmittelrückstände (abgekürzt STEPHY), oder eine Lagerungseinheit angeschlossen ist;
. nicht zutreffend (ich habe kein Sprühmaterial).
(*) : Unzutreffendes bitte streichen
- die Spül- und Reinigungsvorgänge (innen und außen) des Sprühmaterials an folgenden Orten durchgeführt hat:
. entweder auf dem Felde;
. oder auf einem mit Krautvegetation bedeckten Boden;
. oder auf einer mit einem undurchlässigen und mechanisch und chemisch widerstandsfähigen Material bedeckten Fläche, die an ein Behandlungssystem für Pflanzenschutzmittelrückstände (abgekürzt STEPHY), oder eine Lagerungseinheit angeschlossen ist;
. nicht zutreffend (ich habe kein Pflanzenschutzmittelrückstände).
(*) : Unzutreffendes bitte streichen
Datum
Unterschrift

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. April 2019 zur Abänderung verschiedener Erlasse hinsichtlich der Behandlung von Pflanzenschutzmittelrückständen als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 11. April 2019

Für die Regierung:

Der Minister-Präsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität, Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO

## Anhang II

Erklärung über den Besitz einer vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingerichteten Behandlungsanlage für Pflanzenschutzmittelrückstände

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Kontaktdaten des/der Erklärenden:

.....  
 .....

Anschrift der Anlage:

.....  
 .....

Beschreibung der Anlage:

- Art der Anlage: (z.B.: selbstgebautes Biofilter)

.....

- Selbstgebautes System: ja / nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Ich verpflichte mich, mein System zur Behandlung von Pflanzenschutzmittelrückständen unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zu benutzen:

. Keine direkte Ableitung: das durch Pflanzenschutzmittel verseuchte Wasser darf unter keinen Umständen in ein Oberflächengewässer oder Grundwasser, an eine Wasserentnahmestelle, an ein Piezometer oder an eine Einlassstelle einer öffentlichen Kanalisation gelangen.

. Gegebenenfalls wird das Restwasser aus dem Behandlungssystem gemäß Artikel 11 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Abänderung verschiedener Erlasse hinsichtlich der Behandlung von Pflanzenschutzmittelrückständen behandelt.

. Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingerichteten Behandlungssysteme und Anlagen zur Lagerung von Pflanzenschutzmittelrückständen und Abfällen oder Restwasser aus der Behandlung werden in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Abänderung verschiedener Erlasse hinsichtlich der Behandlung von Pflanzenschutzmittelrückständen behandelt.

. Das System befindet sich in gutem Zustand und wird erwartet. Die Vorgänge zur Instandhaltung des Behandlungssystems werden im Register gemäß Artikel 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Abänderung verschiedener Erlasse hinsichtlich der Behandlung von Pflanzenschutzmittelrückständen vermerkt.

. Das System wird abhängig vom Volumen der zur Zeit im Betrieb anfallenden Pflanzenschutzmittelrückstände dimensioniert.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die zuständigen Dienststellen der Verwaltung ab dem Datum der Bestätigung des Eingangs dieses Dokuments bei der Verwaltung die Einhaltung dieser Bedingungen überprüfen können.

Datum und Unterschrift:

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. April 2019 zur Abänderung verschiedener Erlasse hinsichtlich der Behandlung von Pflanzenschutzmittelrückständen als Anhang beigelegt zu werden.

Namur, den 11. April 2019

Für die Regierung:

Der Minister-Präsident

W. BORSUS

Der Minister für Umwelt, den ökologischen Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität,  
Transportwesen, Tierschutz, und Gewerbegebiete

C. DI ANTONIO

VERTALING

#### WAALSE OVERHEIDSDIENST

[2019/202967]

### 11 APRIL 2019. — Besluit van de Waalse Regering tot wijziging van verschillende besluiten betreffende het beheer van gevaar voor punctuele vervuiling in verband met de hantering van fytofarmaceutische producten en effluenten

De Waalse Regering,

Gelet op het decreet van 11 maart 1999 betreffende de milieuvergunning, de artikelen 4, 5, 7 en 8;

Gelet op Boek II van het Milieuwetboek, dat het Waterwetboek inhoudt, artikel D.161;

Gelet op het decreet van 10 juli 2013 tot vaststelling van een kader ter verwezenlijking van een duurzaam gebruik van pesticiden en tot wijziging van Boek I van het Milieuwetboek, Boek II van het Milieuwetboek, dat het Waterwetboek inhoudt, de wet van 28 december 1967 betreffende de onbevaarbare waterlopen en het decreet van 12 juli 2001 betreffende de beroepsopleiding in de landbouw, artikel 6 ;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 29 november 2007 tot bepaling van de integrale voorwaarden betreffende de verdeelinstallaties van vloeibare koolwaterstoffen met een vlampunt dat hoger is dan 55 °C en gelijk aan 100 °C of minder, voor motorvoertuigen, met het oog op andere handelsdoeleinden dan verkoop aan het publiek, zoals de verdeling van koolwaterstoffen voor motorvoertuigen in eigen beheer of voor eigen gebruik, met maximum twee pistolen en voor zover de opslagcapaciteit van de opslagplaats voor koolwaterstoffen gelijk is aan 3 000 liter of meer en kleiner is dan 25 000 liter;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 11 juli 2013 betreffende een pesticidengebruik dat verenigbaar is met de duurzame ontwikkeling en tot wijziging van Boek II van het Milieuwetboek, dat het Waterwetboek inhoudt en het besluit van de Waalse Gewestexecutieve van 5 november 1987 betreffende het opmaken van een verslag over de toestand van het Waalse leefmilieu;

Gelet op het rapport van 4 december 2017 opgesteld overeenkomstig artikel 3, 2°, van het decreet van 11 april 2014 houdende uitvoering van de resoluties van de Vrouwenconferentie van de Verenigde Naties die in september 1995 in Peking heeft plaatsgehad en tot integratie van de genderdimensie in het geheel van de gewestelijke beleidslijnen;

Gelet op het advies van de Beleidsgroep "Leefmilieu", gegeven op 13 februari 2018;

Gelet op het verzoek om adviesverlening binnen een termijn van dertig dagen, gericht aan de Raad van State op 1 maart 2019, overeenkomstig artikel 84, § 1, eerste lid, 2°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Gelet op het gebrek aan adviesverlening binnen die termijn;

Gelet op artikel 84, § 4, tweede lid, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Op de voordracht van de Minister van Leefmilieu;

Na beraadslaging,

Besluit :

**HOOFDSTUK I.** — *Wijziging in het besluit van de Waalse Regering van 29 november 2007 tot bepaling van de integrale voorwaarden betreffende de verdeelinstallaties van vloeibare koolwaterstoffen met een vlampunt dat hoger is dan 55 °C en gelijk aan 100 °C of minder, voor motorvoertuigen, met het oog op andere handelsdoeleinden dan verkoop aan het publiek, zoals de verdeling van koolwaterstoffen voor motorvoertuigen in eigen beheer of voor eigen gebruik, met maximum twee pistolen en voor zover de opslagcapaciteit van de opslagplaats voor koolwaterstoffen gelijk is aan 3 000 liter of meer en kleiner is dan 25 000 liter*

**Artikel 1.** Artikel 18 van het besluit van de Waalse Regering van 29 november 2007 tot bepaling van de integrale voorwaarden betreffende de verdeelinstallaties van vloeibare koolwaterstoffen met een vlampunt dat hoger is dan 55 °C en gelijk aan 100 °C of minder, voor motorvoertuigen, met het oog op andere handelsdoeleinden dan verkoop aan het publiek, zoals de verdeling van koolwaterstoffen voor motorvoertuigen in eigen beheer of voor eigen gebruik, met maximum twee pistolen en voor zover de opslagcapaciteit van de opslagplaats voor koolwaterstoffen gelijk is aan 3 000 liter of meer en kleiner is dan 25 000 liter, wordt aangevuld met een lid, luidend als volgt:

"In afwijking van het eerste lid en onverminderd de toepassing van artikel 17, voor de bevoorradingsplaatsen en de vullingsruimtes in combinatie met de ruimtes voor de hantering van fytofarmaceutische producten die in het kader van landbouwactiviteiten in de zin van artikel D.3, 1°, van het Waalse Landbouwwetboek, zijn vastgesteld, kan de